

Handreichung für persönliche Ansprechpartner und Fallmanager der Jobcenter von Berlin

- Psychosoziale Betreuung -

1. Was leisten die Sozialen Dienste der Berliner Sozialämter

Seit Inkrafttreten des SGB II bestanden bei allen Beteiligten Unsicherheiten über Inhalte und Ausgestaltung des darin erstmals normierten Begriffes „psychosoziale Betreuung“. Er war zuvor in der Regel nur im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen gebräuchlich. Im Kontext des SGB II ist jedoch nicht die medizinische und therapeutische Betreuung von seelisch und geistig Kranken gemeint. Hier handelt es sich um die **sozialpädagogische Beratung** speziell für Erwerbsfähige als zusätzliche Unterstützung für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Eine solche zielgruppenspezifische sozialpädagogische Betreuung wurde in der Vergangenheit von den Bezirksämtern insbesondere im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ nach dem Bundessozialhilfegesetz angeboten. Es werden in den Sozialen Diensten entsprechend ausgebildete Sozialarbeiter/innen eingesetzt, die vor allem in schwierigen Fällen die vielfältigen Problemlagen differenziert herausarbeiten können.

Diese berufsspezifischen Kompetenzen ermöglichen im Rahmen der Beratung die Erstellung qualitativ fundierter Diagnosen und Anamnesen zusammen mit den Kunden/innen, die damit die Grundlage für eine ebenso fundierte Hilfeplanung zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen bilden. Dies kann Fallmanager/innen und persönliche Ansprechpartner/innen dabei unterstützen, die Passgenauigkeit der Hilfen, Maßnahmen oder Arbeitsplatzangebote deutlich zu erhöhen, insbesondere bei Menschen mit sog. diffusen Problemlagen.

Bei den Sozialen Diensten können Kenntnisse bestehender Hilfeangebote, Netzwerke aber auch der Behördenstrukturen vorausgesetzt werden. Die Vermittlung an weitere sozialpädagogische Angebote/Fachdienste im Land Berlin gehört zum Aufgabenspektrum im Rahmen der Beratung, insbesondere wenn spezielle Problemstellungen zu Tage treten oder beispielsweise spezialisierte Beratungs- und Hilfeangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Migranten/innen) erforderlich sind. Hierbei kann es sich sowohl um behördlich organisierte Angebote handeln (z.B. in den bezirklichen Jugend- oder Gesundheitsämtern) als auch um Angebote der Wohlfahrtsverbände, die ebenfalls stadtteilbezogen zur Verfügung stehen. Die Beratung im allgemeinen behördlichen Sozialdienst schließt daher auch die Information über diese Angebote mit ein und ggf. auch die Weitervermittlung dorthin.

Mögliche Inhalte der Leistungen im Rahmen der psychosozialen Betreuung im Überblick:

- Allgemeine Beratung
- sozialpädagogische Anamnese / Diagnose
 - Erfassen der persönlichen Lebenssituation einschl. Erkennen von Problemlagen im Zuge aufsuchender Sozialarbeit
 - zur Erkennung von Mitwirkungs- und Motivationsproblemen
 - zur Erkennung von Vermittlungshemmnissen
 - bei diffusen Problemlagen und Verhaltensauffälligkeiten
 - mit kulturellem Hintergrund / in Verbindung mit Migrationszusammenhängen
 - ggf. erforderliche Mitwirkung bei der Eingliederungsvereinbarung (incl. der Feststellung der Eignung für bestimmte Maßnahmen)
- Erkennen der Notwendigkeit zur Einschaltung von Fachdiensten/ spezialisierten Beratungs- und Hilfeangeboten , auch der freien Wohlfahrtspflege
- Teilnahme an Fallkonferenzen vor und während des Hilfeprozesses
- Hilfeplanung im psychosozialen Bereich

- Krisenintervention
- Prozessbegleitung (Prävention, Nachsorge/Controlling) ; z.B. Haushaltsplanung, Tagesstruktur etc.
- Angebote zur Erlangung sozialer Kompetenzen
- Konsumberatung (ggf. incl. Geldeinteilung in besonderen Fällen),
(*Achtung s.a. Schuldnerberatung !*)
- Moderation bei Konflikten (z.B. am Arbeitsplatz, aber auch mit Behörden)
- Coaching (z.B. beim Übergang in den Arbeitsmarkt)
- Stellungnahmen zur Zumutbarkeit gem. § 10 Abs. 1 SGB II
- Stellungnahmen zu geplanten Sanktionen wie Absenkung u. Wegfall gem. § 31 SGB II
- Stellungnahmen zur Härtefallanerkennung für Auszubildende gem. § 7 Abs. 5 SGB II
- Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Wohnung gem. § 22 SGB II:
Ergänzende Beurteilung
 - der Erforderlichkeit eines Umzuges
 - zur Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Senkung der Mietkosten
 - zu Fragen der Direktüberweisung der Miete

2. Wer hat Anspruch auf Beratung?

Die psychosoziale Betreuung als Leistung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die durch Soziale Dienste mit speziellen Leistungen für Erwerbsfähige in den Berliner Sozialämtern erbracht wird, können Personen erhalten, die als erwerbsfähige Hilfebedürftige ALG II beziehen.

Darüber hinaus kann grundsätzlich jede/r Bürger/in die öffentlichen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen nutzen. Die allgemeinen Sozialen Dienste der Wohlfahrtsverbände stehen insbesondere der einkommensschwachen Bevölkerung offen.

3. Wann sollten die Sozialen Dienste der Berliner Sozialämter in Anspruch genommen werden?

Eine eindeutige und abschließende Darstellung aller psychosozialen Problemsituationen, die eine Weiterverweisung in die Sozialen Dienste **zwingend** erforderlich machen, kann es nicht geben. Es lassen sich jedoch durchaus Anhaltspunkte beschreiben, die möglicherweise auf eine psychosoziale Lebensproblematik schließen lassen, aus denen sich die Notwendigkeit einer professionellen Betreuung (s.u. 1. genannten Aufgaben des Sozialdienstes) ergeben könnte. Vor Inanspruchnahme der Sozialen Dienste empfiehlt sich immer eine Absprache, da das Angebot von den vorhandenen Ressourcen abhängt.

- Abbruch / Verweigerung von Angeboten (z.B. auch Motivationsmangel)
- Verweigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
- Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten (auch Verweigerung)
- Terminuntreue / wiederholte Unpünktlichkeit
- Straffälligkeit
- Zugehörigkeit zum Personenkreis bzw. bereits Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII
- Zugehörigkeit zum Personenkreis bzw. bereits Hilfen gem. § 53 ff. SGB XII
- Wiederholt auftretende Mittellosigkeit

- Schwierigkeiten beim Lesen und / oder Schreiben – Hinweise auf Analphabetismus
- Unzureichende Deutschkenntnisse
- Ungeklärte Wohnsituation
- Häufige Erkrankungen/Arbeitsunfähigkeiten
- Sozial-/Konfliktverhalten auffällig / Aggressivität
- Soziale Isolation
- Ungeklärte Familiensituation / Hinweise auf häusliche Gewalt
- Vorliegende Erwerbsminderung
- In psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung
- Probleme in einer Beschäftigungsstelle / Maßnahme, am Arbeitsplatz, die diese/n gefährden
- entscheidungsrelevante Besonderheiten im psychosozialen Bereich (z.B. bei Entscheidungen nach §§ 7 (5), 10 (1), 22, 31 SGB II), die deswegen eine sozialpädagogische Stellungnahme erfordern

Aufgabe in der ARGE wird es sein, die Betroffenen über das Hilfeangebot der Sozialen Dienste zu informieren und die Bereitschaft zu wecken, dieses anzunehmen. Der Erfolg der Beratung hängt u.a. davon ab, dass das Angebot möglichst freiwillig angenommen wird. Auf Zwang sollte deswegen verzichtet werden. Sofern eine Stellungnahme eingeholt werden soll, die der Entscheidungsvorbereitung dient, ist der Betroffene darüber stets zu informieren und aufzuklären.

4. Was ist bei Eingliederungsvereinbarungen zu beachten?

Die Leistung psychosoziale Betreuung durch die Sozialen Dienste der Berliner Sozialämter erbringt der Kommunale Träger des SGB II – hier das Land Berlin - als Leistung zur Eingliederung auf der Grundlage des SGB II außerhalb der ARGE'n. Die Aufnahme der Leistung in die Eingliederungsvereinbarung hängt davon ab, ob zunächst Unterstützung bei der Erarbeitung des Hilfeplans (also vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung) geleistet werden soll, oder ob z.B. eine kontinuierliche Betreuung während des Hilfeprozesses erforderlich erscheint. Die Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung ist auch kapazitätsabhängig und bedarf daher der vorherigen Absprache.

Sanktionen sollten gegenüber dem Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Beratungsleistung nicht verhängt werden. In der ARGE sollte jedoch den Betroffenen vermittelt werden, dass es sich hierbei um ein Hilfeangebot handelt, dass u.U. erst eine passgenaue Hilfe möglich macht.

5. Wohin wird verwiesen – die Sozialen Dienste der Berliner Sozialämter

Die Berliner Sozialämter sind bezirklich organisiert. Die jeweiligen Standorte der Sozialen Dienste in den Bezirken sind der beigefügten Liste zu entnehmen. In der Regel ist der bezirkliche Sozialdienst zuständig, in dem auch die Zuständigkeit des JobCenters liegt.

Die Sozialen Dienste in den Berliner Sozialämtern

Bezirk / Ortsteil	Amt für Soziale Dienste	PLZ	Anschrift	Tel.
Mitte	Allgemeiner Sozialdienst	13353	Müllerstraße 146/147	2009 42761 Frau Paprotny 2009 42421 Herr Michaelis
Pankow	Allgemeiner Sozialdienst	10405	Fröbelstraße 17, Haus 2	90295 5160 Frau Buhrke-Schrubbe
Friedrichshain - Kreuzberg	„Soziale Dienste und Angebote“	10965	Yorkstraße 4 - 11	90298 2152 Frau Saggau
Charlottenburg - Wilmersdorf	„Sozialdienst für Leistungsempfänger nach dem SGB II und Soziale Wohnhilfe“	10707	Fehrbelliner Platz 4	9029 14975 Frau Müller-Bittner
Spandau	Bezirkssozialdienst	13585	Flankenschanze 46	3303 3673 Herr Knöll
Tempelhof - Schöneberg	Abteilung Sozialwesen - Psychosoziale Betreuung -	12099	Tempelhofer Damm 165-169	7560 8783 Herr Wolfgram
Steglitz - Zehlendorf	Allgemeiner Sozialdienst	12154	Schloßstraße 80	90299 4932 Herr Behrend
Neukölln				
Treptow - Köpenick	Allgemeiner Sozialdienst	12489	Hans-Schmidt-Str. 16	6172 6203 Frau Freialdenhofen
Lichtenberg	„Soziale Dienste und Angebote“	13053	Matenzeile 28	90296 8230 Herr Schwiedeßen
Reinickendorf	Allgemeine Soziale Dienste	13437	Eichborndamm 215 - 239	90294 4130 Herr Bauer
Marzahn-Hellersdorf	„Regionaler Sozialdienst“	12591	Riesaer Straße 94	90293 4350 Frau Ewert